



## **Satzung über die Bildung eines Schulbezirkes für die Grundschule in der Stadt Baruth/Mark (Schulbezirkssatzung - SchBezS -)**

*vom 24.01.2013*

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007, (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008, (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 207) in Verbindung mit den §§ 100 und 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) vom 02. August 2002, (GVBl. I/02, [Nr. 08] S.78), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Juli 2009, (GVBl.I/09, [Nr. 12] S. 262, 269) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in Ihrer Sitzung am 23.01.2013 folgende Satzung über die Bildung eines Schulbezirkes für die Grundschule in der Stadt Baruth/Mark beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Festlegung des Schulbezirks
- § 4 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf das Gemeindegebiet der Stadt Baruth/Mark. Ihre Bestimmungen gelten:

1. für Schulanfänger ab dem Schuljahr 2013/2014
2. vom Tag des Inkrafttretens dieser Satzung in das Gemeindegebiet zuziehende Schüler der Primarstufe.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

Ein Schulbezirk ist ein genau bestimmter und räumlich abgegrenzter Bereich, der die Einzugsgebiete der Schulen festlegt.

### **§ 3 Festlegung des Schulbezirks**

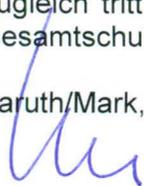
(1) Das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Baruth/Mark einschließlich ihrer Ortsteile bildet den Schulbezirk der Grundschule Baruth/Mark, Waldweg 1 in 15837 Baruth/Mark. Dessen räumliche Abgrenzung ist der - als **Anlage** zu dieser Satzung beigelegten - topographischen Karte zu entnehmen.

(2) Über die Aufnahme in die Schule entscheidet gemäß § 50 f. BbgSchulG die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung der Vorgaben des Schulträgers und der Schulbehörden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung einschließlich ihrer Anlage tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Rechtsverordnung über die Bildung des Schulbezirks für die Grund- und Gesamtschule Baruth/Mark - Schulbezirksverordnung - vom 02.03.1998 außer Kraft.

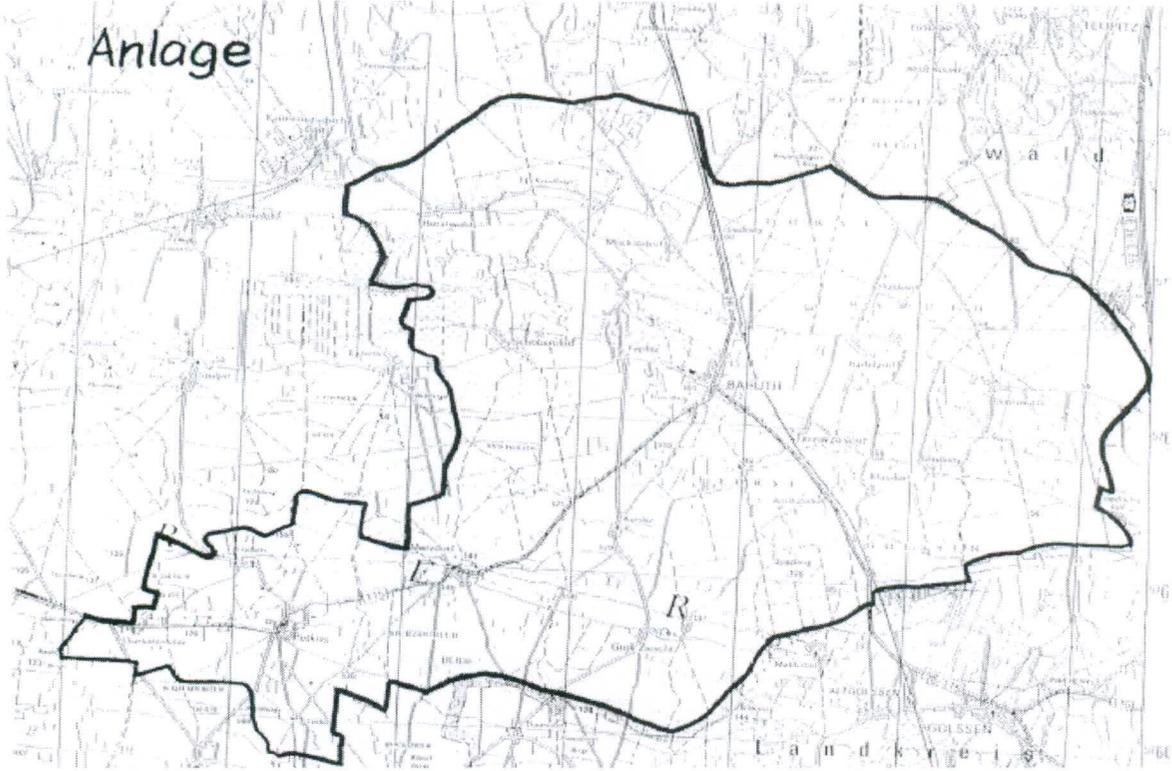
Baruth/Mark, den 24.01.2013



Ilk  
Bürgermeister



**Anlage zur Satzung über die Bildung eines Schulbezirkes für die Grundschule in der Stadt Baruth/Mark (Schulbezirkssatzung - SchBezS -)**



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Bildung eines Schulbezirkes für die Grundschule in der Stadt Baruth/Mark vom 24.01.2013 einschließlich ihrer Anlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 24.01.2013



Ilk  
Bürgermeister

